

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Rappenau

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S 99) hat der Gemeinderat am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 81.850.100 € |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 61.647.100 € |
| im Vermögenshaushalt | 20.203.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 5.275.100 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 10.583.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 410 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 380 v.H. |

§ 4

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Bad Rappenau, den _____

 Frei
 Oberbürgermeister